

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

## Haushaltssatzung des GVV Altshausen für das Haushaltsjahr 2025/2026

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 27.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2025	2026
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.297.880 €	3.379.280 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 3.297.880 €	- 3.379.280 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.250.780 €	3.332.180 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 3.223.480 €	- 3.304.880 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	<b>27.300 €</b>	<b>27.300 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 112.000 €	- 223.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus         Investitionstätigkeit</b> von	<b>- 112.000 €</b>	<b>- 223.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	<b>- 84.700 €</b>	<b>- 195.700 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	84.000 €	195.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus         Finanzierungstätigkeit</b> von	<b>84.000 €</b>	<b>195.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,         Saldo des Finanzhaushalts</b> von	<b>- 700 €</b>	<b>- 700 €</b>

**2025****2026****§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

84.000 €

195.000 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

0 €

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 €

2.000.000 €

**§ 5 Umlagen**

a) Allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung je Einwohner

176,05 €

185,90 €

Allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung

2.080.790 €

2.197.190 €

b) Umlage für den Hauptschulkosten nach § 17 der Verbandssatzung

172.100 €

172.100 €

c) Umlage für den Hauptschulkosten nach § 18 der Verbandssatzung

0 €

0 €

Altshausen, den 27. März 2025

gez. Bauser  
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltplänen für die Haushaltsjahre wurde mit Erlass des Landratsamtes Ravensburg vom 10.04.2025, Aktenzeichen 022-902.41 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme gem. § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 84.000 € für das Haushaltsjahr 2025 und in Höhe von 195.000 € für das Haushaltsjahr 2026 wurden gem. §18 GKZ i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbandes geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltplänen wird hiermit gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Haushaltssatzung und die Haushaltpläne in der Zeit von Montag den 28.04.2025 bis Donnerstag, den 08.05.2025, während der üblichen Dienststunden im Gemeindeverwaltungsverband Einsicht nehmen.

Altshausen, den 22.04.2025

Bauser  
Verbandsvorsitzender